



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

SECO-TC

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

"Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassungen zur
administrativen Entlastung"

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung.....	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des AVIG.....	4
3.2	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des AVG.....	9
3.3	Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des IVG	10
3.4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit	10
3.5	Weitere Anliegen	11
3.5.1	Datenzugriff für die Zahlung von kantonalen Leistungen	11
3.5.2	Datenbekanntgabe für die Vermeidung von Schwarzarbeit	11
3.5.3	Allgemeine Regelung zum Datenschutz:	11
3.5.4	Zugriff auf den gesicherten Bereich der Plattform der öAV	11
3.5.5	Prozesse Stellenmeldepflicht	11
3.5.6	Finanzierung und Kosten.....	12
4	Anhang	13

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat das Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) «Anpassungen zur administrativen Entlastung» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Teilrevision wurde durch die von Ständerat Vonlanthen eingereichte Motion 16.3457 «Avig. Verringerung des Bürokratieaufwands bei Kurzarbeit» angestossen. Diese verlangt eine Anpassung der bestehenden Pflicht zur Suche einer Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (KAE) im AVIG sowie eine rasche Umsetzung der E-Government Strategie.

Mit der Teilrevision wird den Anliegen des Motionärs Folge geleistet. Das WBF nimmt die Umsetzung der Motion zum Anlass, die gleichlautenden Bestimmungen für die Schlechtwetterentschädigung (SWE) ebenfalls anzupassen. Weiter soll die rasche Umsetzung von E-Government sämtliche Akteure administrativ entlasten. Die Vorlage umfasst deshalb auch die gesetzliche Grundlage für laufende und künftige Modernisierungsvorhaben im Bereich E-Government der ALV. Zusätzlich soll im Rahmen der Revision die Voraussetzung zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer bei KAE angepasst werden. Insgesamt umfasst die Vernehmlassungsvorlage Anpassungen von 12 Artikeln im AVIG¹ sowie zwei Artikeln im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) und einem im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).

Die Teilrevision des AVIG umfasst somit inhaltlich die folgenden drei Punkte:

- Die Pflicht zur Annahme oder Suche einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE und SWE wird aus dem Gesetz gestrichen. Gleiches gilt für die Artikel zu den entsprechenden Kontrollvorschriften.
- Die gesetzlichen Grundlagen für die rasche Umsetzung der E-Government-Strategie werden geschaffen. Damit wird neben allgemeinen administrativen Entlastungen unter anderem auch die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden und die Arbeitsmarktintegration der Versicherten optimiert.
- Die Voraussetzung der andauernden erheblichen Arbeitslosigkeit für eine Verlängerung der Höchstdauer des Bezugs von KAE wird angepasst.

Die Vernehmlassung dauerte vom 24. Oktober 2018 bis zum 7. Februar 2019.

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, Behörden und verwandte Institutionen sowie weitere Organisationen und Durchführungsstellen wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Es wurden 63 Behörden und Organisationen angeschrieben. Insgesamt gingen beim WBF zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen 48 Rückmeldungen von eingeladenen und spontanen Teilnehmenden der Vernehmlassung ein (23 davon waren mit allen Änderungen vorbehaltlos einverstanden). Eine der eingegangenen Stellungnahmen war von einer Privatperson. Sie lehnt die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich ab, ohne Anträge zu formulieren.²

¹ Aufgrund der Rückmeldungen im Rahmen Vernehmlassung wird ein Artikel ergänzt, die Vorlage umfasst neu 13 Artikel im AVIG.

² Aufgrund der Ablehnung der gesamten Vorlage wird die Stellungnahme zu den Themenbereichen und einzelnen Artikeln nicht zusätzlich aufgeführt.

	Adressaten	Anzahl Eingeladene	Anzahl Rückmeldungen (davon Schreiben ohne Änderungsanträge)
1	Kantone	26 +1 ³	27 (8)
2	Politische Parteien	13	4 (3)
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1 (1)
4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3 (2)
5	Weitere interessierte Kreise	12	13 (9)
	Total	63	48 (23)

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf der folgenden Internetseite öffentlich zugänglich:

www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des AVIG

Die Mehrheit der Teilnehmenden ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden. 24 Kantone (**AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) sowie die Bundesratsparteien **CVP, FDP** und **SVP** Stimmen der Vorlage zu. 16 Organisationen und Verbände begrüßen die Anpassungen ebenfalls. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen werden nachfolgend aufgeführt.

BL regt zudem an, dass eine Totalrevision des AVIG und des AVG in Betracht gezogen werden sollte.

Explizite Zustimmung: 43 Teilnehmende

Kantone: 24 (ohne LU und NE)

Parteien: 3 (CVP, FDP, SVP)

Organisationen: 16 (AIHK, Centre Patronal, CDEP-SO, FER, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, hotelleriesuisse, KMU-Forum, SAV, SBV, SGB, SGV, SSV, Swiss Textiles, VAK, VSEI)

3.1.1 Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung (Art. 40, 41 und 49 VE-AVIG)

37 Teilnehmende haben sich zur Anpassung der Artikel 40, 41 und 49 AVIG explizit geäußert und sind damit einverstanden, die Pflicht zur Suche und Annahme einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE oder SWE zu streichen und die aktuelle Praxis im

³ Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Gesetz abzubilden. 21 Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**) und die **CVP, FDP** und **SVP** haben diese Anpassung explizit begrüsst. Im Weiteren haben sich 13 Organisationen (**Centre Patronal, CDEP-SO, FER, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, KMU-Forum, SAV, SBV, SGB, SGV, SSV, Swiss Textiles, VSEI**) dafür ausgesprochen.

Der Verband **Swiss Textiles** verlangt eine Anpassung der Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 2 AVIG. Insbesondere wünschen sie sich eine Verkürzung der Voranmeldefrist bei Kurzarbeit von zehn auf fünf Tage sowie die allgemeine Festsetzung der Karenzfrist (Frist, während der keine KAE gezahlt wird) auf einen Tag.

Explizite Zustimmung: 35 Teilnehmende

Kantone: 21 (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH)

Parteien: 3 (CVP, FDP, SVP)

Organisationen: 13 (Centre Patronal, CDEP-SO, FER, GastroSuisse, Handelskammer beider Basel, KMU-Forum, SAV, SBV, SGB, SGV, SSV, Swiss Textiles, VSEI)

3.1.2 Informationssysteme - E-Government (Art. 36, 53, 83, 85f, 96c, 96d, 97a VE-AVIG und Art. 35 VE-AVG)

Die Mehrheit der Teilnehmenden begrüsst alle vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen für die Betreuung der Informationssysteme der ALV sowie die Umsetzung der E-Government-Strategie. Von den elektronischen Dienstleistungen profitieren neben den Versicherten insbesondere die KMUs, die administrativ entlastet werden. Ein unbürokratischer elektronischer Zugang der Unternehmen zu staatlichen Dienstleistungen ist notwendig und fördert die Konkurrenzfähigkeit des Wirtschaftsstandortes. 20 Teilnehmende, darunter die Kantone **AG, BE, BS, GE, OW, SO, UR, VD** und **ZG** sowie die **CVP** und die **FDP** und neun Organisationen (**CDEP-SO, Centre Patronal, FER, GastroSuisse, hotelleriesuisse, SAV, SBV, SGB, SSV**) unterstützen das Vorhaben explizit. **BE** erachtet die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als zielführend. **Centre Patronal** ist mit dem Entwurf zufrieden und betont, dass die Vorlage den Anforderungen des Datenschutzes und der genügenden gesetzlichen Grundlagen entspricht. **SO** weist darauf hin, dass den Ansprüchen des Datenschutzes gerecht zu werden ist. Für **AG** sind insbesondere die Anpassungen im Bereich der Zugriffsrechte relevant.

Negative Einwände oder Bedenken zu den angepassten Grundlagen für die Informationssysteme sowie die elektronischen Dienstleistungen kamen von Seiten der Kantone **AR** und **LU**. **AR** unterstützt die E-Government-Strategie grundsätzlich, sieht jedoch ein Risiko des Missbrauchs bei der elektronischen Anmeldung. Sie lehnen die Anpassungen ab, weil sie dadurch zusätzlichen Aufwand für die Durchführungsstellen befürchten. **LU** bemängelt, dass keine Anmeldung mehr bei der Wohngemeinde erfolgen kann.

VS ist es wichtig, dass sich die Versicherten wie bis anhin auch nicht-elektronisch anmelden können. **NE** und **VS** regen an, dass die Bedingungen für eine elektronische Anmeldung auf Stufe Verordnung klar definiert werden, damit der Vollzug in den Kantonen keine Probleme bereitet.

GL verlangt, dass die elektronische Fristwahrung klar auf Verordnungsstufe geregelt wird. Wenn eine elektronische Anmeldung ermöglicht wird, muss dies auch für die Abrechnungen möglich sein. Im Weiteren sollen die Informationssysteme mit ihrem Zweck explizit genannt und einzeln aufgeführt werden.

BL wünscht, dass den Kundinnen und Kunden ein möglichst medienbruchfreier Zugang zu allen Versicherungs- und Behördengeschäften ermöglicht wird. **GL** fordert, dass die neuen

Dienstleistungen Tablet- und Smartphone-Kompatibilität aufweisen und mit «Sperrern» gearbeitet wird. Für **hotelleriesuisse** wäre wünschenswert, wenn eine vernetzte Sicht- und Arbeitsweise der Verwaltung angestrebt wird, um die Betriebe weiter zu entlasten.

Gemäss **AG** wird der Begriff «Zugriff» nicht konsistent verwendet. Er schlägt an seiner Stelle die Begriffe Lese- und Schreibberechtigung vor.

NE und **VD** fordern, dass die Kosten für die Digitalisierung der ALV keinen negativen Effekt auf das Personal und das Budget der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV) in den Kantonen haben. **FR** befürchtet personelle Konsequenzen auf kantonaler Ebene, wenn die Anmeldung bei der Wohngemeinde wegfällt. **ZG** bezweifelt, dass elektronische Anmeldungen einen positiven Effekt auf den Aufwand haben.

Explizite Zustimmung: 20 Teilnehmende

Kantone: 9 (AG, BE, BS, GE, OW, SO, UR, VD, ZG)

Parteien: 2 (CVP, FDP)

Organisationen: 9 (CDEP-SO, Centre Patronal, FER, GastroSuisse, hotelleriesuisse, SAV, SBV, SGB, SSV)

3.1.3 Voraussetzungen zur Verlängerung der Höchstbezugsdauer bei Kurzarbeit (Art. 35 Abs. 2 VE-AVIG)

Die Abschaffung der bisherigen Voraussetzungen wird mehrheitlich begrüsst. Drei Parteien (**CVP, FDP, SVP**) sind mit der vorgeschlagenen Anpassung einverstanden. Auch seitens Kantone (**AG, BL, GE, GR, LU, OW, SO, TG, UR, VD, ZG**) und Organisationen (**Centre Patronal, FER Geneve, hotelleriesuisse, KMU Forum, SAV, SBV, SGV, VSEI, Swiss Textiles, SSV**) finden die neuen Voraussetzungen explizite Zustimmung.

Die **CDEP-SO** sowie die Kantone **FR, JU, NE** und **VS** lehnen die Ausgestaltung der neuen Voraussetzungen ab. Der Handlungsspielraum des Bundesrats soll weiter gefasst werden. Sie beantragen den Artikel folgendermassen anzupassen:

« Lorsque la situation et les perspectives économique le justifient, le Conseil fédéral peut, de manière générale ou pour certaines régions ou branches économiques particulièrement touchées, prolonger de six périodes de décompte au plus la durée maximum de l'indemnisation. »

Weiter soll der Bundesrat im Anschluss an einer erfolgten Verlängerung jeweils mit sechs Monaten Vorlauf eine weitere Verlängerung be- oder ausschliessen.

AR ist mit den neuen Voraussetzungen grundsätzlich einverstanden, beantragt aber den Artikel folgendermassen zu ergänzen, damit die durchschnittliche Anzahl Anmeldungen als Referenzgrösse dient:

«...wenn die Zahl der Voranmeldungen zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung höher ist als die durchschnittliche Zahl in den sechs Monaten zuvor...»

Weiter soll bei der Arbeitsmarktprognose ein kürzerer Prognosehorizont als zwölf Monate betrachtet werden.

SG begrüsst, dass künftig nicht mehr nach Wirtschaftsregionen oder Branchen differenziert wird. Die Rahmenbedingungen der Delegation an den Bundesrat sind aber zu unbestimmt. Die zu vergleichenden Zeiträume sollen auf Gesetzesstufe genauer definiert werden. Zudem soll eine minimale quantitative Anforderung an die Zunahme der Voranmeldungen gegenüber dem Vergleichszeitraum im Gesetz definiert werden. Auf die Anknüpfung an eine Konjunkturprognose ist zu verzichten.

ZH schlägt vor, auf Gesetzesstufe nur die Kompetenzdelegation zur Verlängerung der Höchstdauer festzuhalten:

«Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen die Höchstbezugsdauer der Leistungen um höchstens sechs Abrechnungsperioden befristet verlängert werden kann.»

Die Voraussetzungen können auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (**AIHK**) ist mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen nicht einverstanden. Die Bedingungen für eine erste Verlängerung der Höchstbezugsdauer sollen überdacht werden. Die Voraussetzung für eine erneute Verlängerung ist präziser zu formulieren. Weiter soll Artikel 35 Absatz 2 AVIG um einen Satz ergänzt werden, dass die befristete Verlängerung der Höchstdauer der KAE jeweils allen Arbeitnehmenden, deren Arbeitgeber im Befristungszeitraum Kurzarbeit voranmeldet, zugutekommen kann.

SPS und **SGB** lehnen die neue Regelung ab und beantragen, auf die vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten. Die beiden Voraussetzungen sind nicht praxistauglich. Einerseits ist die Anzahl Voranmeldungen für KAE stark von saisonalen Entwicklungen geprägt, andererseits ist die Arbeitsmarktprogno­se als Indikator zu unsicher.

Explizite Zustimmung: 23 Teilnehmende

Kantone: 11 (AG, BL, GE, GR, LU, OW, SO, TG, UR, VD, ZG)

Parteien: 3 (CVP, FDP, SVP)

Organisationen: 10 (Centre Patronal, FER Geneve, hotelleriesuisse, KMU Forum, SAV, SBV, SGV, VSEI, Swiss Textiles, SSV)

Ablehnung: 9 Teilnehmende

Kantone: 5 (FR, JU, NE, SG, VS)

Parteien: 1 (SPS)

Organisationen: 3 (SGB, CDEP-SO, AIHK)

3.1.4. Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Anmeldung bei Arbeitslosigkeit (Art. 10 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 2 VE-AVIG)

Die Anpassung der Gesetzesartikel für die Möglichkeit einer elektronischen Anmeldung oder bei der zuständigen Amtsstelle wird von drei Kantonen (**GE, GL, JU**), sowie von drei Organisationen (**FER, GastroSuisse, SGB**) explizit begrüsst.

Einzig **LU** beantragt, dass die Gemeindearbeitsämter weiterhin ein Vollzugsorgan der ALV bleiben und lehnt die vorgeschlagene Fassung ab. Mit der Beibehaltung der Gemeinden als Vollzugsorgane der ALV können die Kantone wie bis anhin selber entscheiden, wo die persönliche Anmeldung erfolgen soll.

JU begrüsst die Anpassungen, stellt jedoch fest, dass eine Registrierung mit sicheren Mitteln erforderlich ist, um das Betrugsrisiko zu begrenzen und die Adresse und Anwesenheit der Person in der Schweiz zu überprüfen.

NE stellt fest, dass die Anforderungen, die von Arbeitssuchenden bei der elektronischen Anmeldung zu erfüllen sind, spezifiziert werden müssen. Für die kurzfristige Identifizierung einer Person durch die kantonale Behörde ist es notwendig, die Fristen und Verfahren in der Verordnung festzulegen, indem den Kantonen ein pragmatischer Weg zur Bewältigung des Übergangs angeboten wird.

VS fordert ebenfalls, dass die Anmeldebedingungen klar auf Verordnungsstufe geregelt werden. **BL** regt an, in den Artikeln 10 Absatz 3 und 17 Absatz 2 das Wort «melden» in «anmelden» anzupassen.

Explizite Zustimmung: 5 Teilnehmende

Kantone: 3 (GE, GL, JU)

Parteien: -

Organisationen: 3 (FER, GastroSuisse, SGB)

Ablehnung: LU

Zwischenbeschäftigung bei Kurzarbeitsentschädigung (Art. 41 VE-AVIG)

SZ erachtet es als korrekt, Absatz 3 in Artikel 41 AVIG zu belassen. **BE** macht die Anregung zu prüfen, ob Artikel 41 Absatz 2 AVIG überhaupt gestrichen werden soll, weil es sich nicht um eine Pflicht, sondern um ein Recht auf Zwischenbeschäftigung handelt. Im Weiteren schlagen sie eine kleine sprachliche Anpassung in den Absätzen 3 und 4 vor. **ZH** weist mit Beibehaltung der Absätze 3 und 4 von Artikel 41 AVIG darauf hin, dass es zu Inkongruenzen bei der Sanktionierung führt, wenn eine zugewiesene Zwischenbeschäftigung abgelehnt würde. **GE** merkt an, dass auch Artikel 50 AVIG zu streichen ist.

Informationssysteme (Art. 83 Abs. 1^{bis} VE-AVIG)

SG findet es notwendig, bei der Aufzählung der Aufgaben der Arbeitslosenstellen auch Rückforderung und Verrechnung zu erwähnen. **BE** erachtet einen Hinweis auf Artikel 35 AVG unter den Buchstaben b und e als sinnvoll.

Zugriff auf die Informationssysteme (Art. 96c VE-AVIG)

Angesichts der vielen Änderungen in diesem Artikel schlägt **BE** vor, eine Totalrevision dieses Artikels zu prüfen.

Zugriff auf das Einwohnerregister (Art. 96d VE-AVIG)

Die Möglichkeit des Zugriffs auf kantonale Einwohnerregister durch die Durchführungsstellen wird von neun Kantonen (**BE, BS, GE, GL, SG, SH, SZ, VS, ZG**), der **CVP** und **FDP** sowie von drei Organisationen (**Handelskammer beider Basel, SAV, SBV**) explizit begrüsst, weil durch den digitalen Datenaustausch der Verwaltungsaufwand vereinfacht und die Qualität der Dienstleistungen erhöht wird. Einzig **GR** lehnt diesen Vorschlag ab.

SG schlägt vor, den Vorbehalt des kantonalen Rechts zu streichen. Durch die Führung eines elektronischen Registers soll der Vollzug von Bundesrecht nicht erschwert werden. **SZ** begrüsst explizit, dass der Zugriff nun auch auf Bundesgesetzebene legitimiert wird. **BE** unterstützt diese Anpassung ausdrücklich, weil der kantonale Vollzug damit erleichtert wird.

GR hingegen beantragt diese Anpassung zu streichen mit der Begründung, dass es nicht in der Bundeskompetenz liegt, den Zugriff auf die kantonalen Einwohnerregister zu regeln.

SH erachtet den Verweis auf Artikel 85b AVIG als überflüssig.

Explizite Zustimmung: 14 Teilnehmende

Kantone: 9 (BE, BS, GE, GL, SG, SH, SZ, VS, ZG)

Parteien: 2 (CVP, FDP)

Organisationen: 3 (Handelskammer beider Basel, SAV, SBV)

Ablehnung: GR

Datenbekanntgabe an die kantonalen Steuerbehörden (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 VE-AVIG)

Sechs Kantone (**BS, GE, GL, GR, SZ, ZG**) sowie zwei Organisationen (**FER, SBV**) begrüßen die Möglichkeit der Datenbekanntgabe an kantonale Steuerbehörden. **GR** begrüsst diese Anpassung explizit wegen der administrativen Erleichterung.

Einzig die **AIHK** lehnt die neue vorgesehene Möglichkeit der Datenbekanntgabe an die Steuerbehörden ab, weil sie die Notwendigkeit einer solchen Erleichterung nicht sehen.

BE fordert einen Hinweis in Absatz 8 zur Notwendigkeit der sicheren elektronischen Datenübertragung. **SZ** fordert, dass die Datenbekanntgabe automatisch und ohne Zusatzaufwand für die Durchführungsstellen erfolgt.

Explizite Zustimmung: 8 Teilnehmende

Kantone: 6 (BS, GE, GL, GR, SZ, ZG)

Parteien: -

Organisationen: 2 (FER, SBV)

Ablehnung: AIHK

3.2 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des AVG

Anpassung der Artikel 25 Absatz 1, 2 und 3 und Artikel 35 VE-AVG

Fünf Kantone (**BE, BS, UR, VD, ZG**) sowie **FER** befürworten explizit den Vorschlag für die Regelung der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte im System der öAV. **VS** begrüsst die Anpassungen in Absatz 3 Buchstaben g und k, damit die Arbeit im Rahmen der IIZ erleichtert werden kann. **BE** möchte auch im umgekehrten Sinn Zugriffsrechte der Mitarbeitenden in den RAV zu den Informationssystemen der IV. Zudem erachten sie es als prüfenswert, Zugriffsrechte für die Suva vorzusehen.

BL würde es sehr begrüßen, in Artikel 35 Absatz 3^{bis} die Bestimmung der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte explizit dem Bundesrat zu delegieren. **FR** bemerkt, dass die Zugriffe auf das Informationssystem für die öAV detaillierter beschrieben werden müssen und fragt sich, ob den Kantonen ein gewisser Spielraum für den Datenaustausch mit den Organen der IV zusteht.

ZH ist mit der Streichung von Absatz 3 Buchstabe f nur einverstanden, wenn die Arbeitslosenstellen weiterhin Zugriff auf die Daten des Informationssystems für die öAV haben.

TG fordert, dass die Zugriffe der Sozialhilfe gemäss Absatz 3 Buchstabe k den Kantonen keine Kosten verursacht.

Explizite Zustimmung: 6 Teilnehmende

Kantone: 5 (BE, BS, UR, VD, ZG)

Parteien: -

Organisationen: FER

3.3 Ergebnisse der Vernehmlassung zur Änderung des IVG

Anpassung des Artikels 54 Absatz 5 und 6 VE-IVG

Elf Teilnehmende finden die Anpassung gut. Darunter sind neun Kantone (**AG, GE, SG, TG, AR, BS, UR, VD, ZG**) sowie die **FER** und die **AIHK**.

GL stimmt der Übertragung von Aufgaben an die IV zu, solange dies im Rahmen eines fundierten Projektes erfolgt. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen könnten neue Begehrlichkeiten geweckt werden. **GE** bringt vor, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmungen präzisiert werden müssen. Für **TG** muss klar sein, dass für die Einrichtung und den Unterhalt eines Zugriffs auf Informationssysteme der ALV von Seiten des Kantons weder finanzieller noch personeller Support der kantonalen AVIG-Vollzugsstellen geleistet wird.

SZ lehnt den Vorschlag ab und beantragt die Streichung. Für die Zusammenarbeit im Rahmen von IIZ genügt die Basis von Artikel 85f AVIG. Durch diese neuen Absätze können andere Institutionen ebenfalls Begehrlichkeiten anbringen. Zudem besteht die Gefahr, dass Aufgaben oder Kompetenzen der zuständigen Institutionen abgeschwächt werden. Die **IVSK** lehnt die Anpassung von Artikel 54 Absatz 6 mit der Begründung ab, dass Verfügungen im IV-Bereich nur durch die kantonalen IV-Stellen erlassen werden dürfen. Eine Delegation der Kompetenzen zu Stellen ausserhalb der IV führt zu unklaren Verhältnissen, namentlich für die Aufsicht und Verantwortung. Sie begrüsst jedoch, dass die IV mit dem Artikel 54 Absatz 5 Aufgaben von anderen Stellen übernehmen kann.

Explizite Zustimmung: 11 Teilnehmende

Kantone: 9 (AG, AR, BS, GE, SG, TG, UR, VD, ZG)

Parteien: -

Organisationen: 2 (FER, AIHK)

Ablehnung: SZ, IVSK (Abs. 6)

3.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

14 Teilnehmende befürworten die Anpassungen, welche die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) zwischen ALV und IV erleichtern. Darunter sind elf Kantone (**AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, TG, VD, VS**) sowie die **AIHK**, die **FER** und der Schweizerische Städteverband (**SSV**).

Die **AIHK** stimmt der Anpassung zu, wünscht im erläuternden Bericht jedoch eine Analyse der Pilotprojekte, die durch diese Anpassung eine gesetzliche Basis erhalten.

FER stimmt der Vorlage zu, merkt jedoch an, dass die Bedingungen für die Kompetenzübergabe nicht erläutert sind. **FR** wünscht Klärung der Zugriffsbedingungen für die IV sowie dazu, wie der Datenaustausch mit der IV genau gehandhabt wird.

Zwei Teilnehmende sind mit den Anpassungen nicht einverstanden, dies sind **SZ** und die IV-Stellen-Konferenz (**IVSK**).

Explizite Zustimmung: 14 Teilnehmende

Kantone: 11 (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GL, SG, TG, VD, VS)

Parteien: -

Organisationen: 3 (AIHK, FER Genève, SSV)

Ablehnung: 2 Teilnehmende

Kantone: 1 (SZ)

Organisationen: 1 (IVSK)

3.5 Weitere Anliegen

3.5.1 Datenzugriff für die Zahlung von kantonalen Leistungen

Die Kantone **SH**, **BL**, **GL** und die **VAK** fordern eine gesetzliche Basis für den Zugang auf die Daten der ALV für die Abwicklung der Auszahlung von kantonalen Leistungen für Arbeitslose. **SH** macht folgenden Vorschlag:

«Auf Wunsch des Kassenträgers sorgt die Ausgleichsstelle für weitergehende Unterstützung der Informationssysteme zur Ausrichtung von kantonalen Leistungen in Ergänzung des AVIG. Die Ausgleichsstelle kann die Investitions- und Unterhaltskosten dem Träger belasten».

BL und **GL** schlagen folgende Gesetzesergänzung vor:

«...f - betreibt auf Wunsch des Kassenträgers und gegen Bezahlung die Einrichtung einer speziellen ASAL-Datenbank zur Ausrichtung kantonalen Leistungen in Ergänzung des AVIG...».

3.5.2 Datenbekanntgabe für die Vermeidung von Schwarzarbeit

VS fordert, dass in Artikel 35 Absatz 3 VE-AVG die kantonalen Behörden im Rahmen der Überprüfung von Schwarzarbeit ebenfalls Zugriffs- und Bearbeitungsrechte im Informationssystem für die öAV haben.

3.5.3 Allgemeine Regelung zum Datenschutz:

AI schlägt vor eine allgemeine Regelung aufzunehmen, die explizit die Ausgleichsstelle als Inhaberin der Daten für die Anforderungen an den Datenschutz für zuständig erklärt. Die bestehende Regelung in Artikel 96c Absatz 3 AVIG betrifft nur das Abrufverfahren.

3.5.4 Zugriff auf den gesicherten Bereich der Plattform der öAV

BE erachtet das Erfordernis des persönlichen Erscheinens in einem RAV für den Erhalt des Zugriffs auf den gesicherten Bereich der Plattform der öAV als Widerspruch zu den Digitalisierungsbestrebungen.

3.5.5 Prozesse Stellenmeldepflicht

GastroSuisse fordert, dass auch in anderen Bereichen der ALV und der Arbeitsvermittlung die Abläufe effizienter gestaltet werden müssen. Das gilt insbesondere für die Umsetzung der Stellenmeldepflicht. Durch IT-basierte Anpassungen der Prozesse, insbesondere durch die

Automatisierung der Abläufe (z. B. automatische Meldebestätigung und Matching), kann die Stellenmeldepflicht weiterentwickelt und entscheidend verbessert werden.

3.5.6 Finanzierung und Kosten

Die Kantone **BS** und **VD** begrüßen explizit, dass das eService Portal durch den Fonds der ALV und nicht durch die Kantone entwickelt und finanziert wird. Der Kanton **TG** hält fest, dass die Kosten für Einrichtung und Unterhalt eines Zugriffs anderer Stellen auf die Systeme der öAV nicht seitens der kantonalen AVIG-Vollzugsstellen geleistet werden sollen. Der Kanton **ZH** bemängelt die Feststellung im erläuternden Bericht (Ziff. 3.2.2), dass die künftig elektronische Abwicklung verschiedener Dienstleistungen der öAV und der ALV zu personellen Einsparungen führt. Die Nutzer werden voraussichtlich Unterstützung benötigen; dies zeigt sich heute bereits bei der Registrierung und beim Login der Stellensuchenden seit Einführung der Stellenmeldepflicht. Der Kanton **FR** fügt hinsichtlich derselben Ziffer des erläuternden Berichts an, dass in zwei Gemeinden Stellen wegfallen werden. Bis anhin müssen sich arbeitslose Personen dort direkt bei der Gemeinde anmelden. Künftig werden diese Aufgaben aufgrund der elektronischen Anmeldung wegfallen.

Der Kanton **NE** fordert, dass allfällige Einsparungen aufgrund der Einführung von elektronischen Dienstleistungen zur Verbesserung der Beratung von Stellensuchenden oder zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht verwendet werden können. Die Reduktion der Aufwände darf keinen negativen Einfluss auf den Personalbestand oder die verfügbaren finanziellen Mittel verursachen. Die Effizienzsteigerung und damit einhergehende Kostenreduktion und/oder administrative Entlastung wird von neun Teilnehmenden explizit begrüsst (**BE, GE, GL, SH, SO, SAV, SBV-2, SGV, SSV**).

4 Anhang

Liste der Teilnehmenden der Vernehmlassung und Abkürzungen

Kantone

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
AG	Aargau	x	x
AI	Appenzell Innerrhoden	x	x
AR	Appenzell Ausserrhoden	x	x
BE	Bern	x	x
BL	Basel-Landschaft	x	x
BS	Basel-Stadt	x	x
FR	Freiburg	x	x
GE	Genf	x	x
GL	Glarus	x	x
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	x	x
JU	Jura	x	x
LU	Luzern	x	x
NE	Neuenburg	x	x
NW	Nidwalden	x	x
OW	Obwalden	x	x
SG	St. Gallen	x	x
SH	Schaffhausen	x	x
SO	Solothurn	x	x
SZ	Schwyz	x	x
TG	Thurgau	x	x
TI	Tessin	x	x
UR	Uri	x	x
VD	Waadt	x	x
VS	Wallis	x	x
ZG	Zug	x	x
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	x	

CDEP-SO	Conférence des Chefs de Département de l'Economie publique de Suisse occidentale		x
---------	--	--	---

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	x	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	x	x
CSP-OW	Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	x	
CSPO	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	x	
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	x	
FDP	FDP. Die Liberalen	x	x
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS	x	
GLP	Grünliberale Partei Schweiz glp	x	
LEGA	Lega dei Ticinesi (Lega)	x	
MCG	Mouvement Citoyens Genevois (MCG)	x	
PDA	Partei der Arbeit PDA	x	
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	x	x
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS	x	x

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	x	
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	x	
SSV	Schweizerischer Städteverband	x	x

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	x	
	GastroSuisse		x
	hotelleriesuisse		x
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz	x	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	x	x
SBV	Schweizerische Bankiervereinigung (SBV)	x	
SBV-1	Schweiz. Bauernverband (SBV)	x	
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)	x	x
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	x	x

	Swiss Textiles		X
TravailSuisse	Travail.Suisse	X	
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen		X

Weitere interessierte Kreise

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
AIHK	Aargauische Industrie- und Handelskammer		X
arbeitgeberbasel	Arbeitgeberverband Basel	X	
	Centre Patronal	X	
FER	Fédération des Entreprises	X	X
	Handelskammer beider Basel		X
IVSK	IV-Stellen-Konferenz		X
	KMU-Forum		X
SBV-2	Schweizerischer Baumeisterverband	X	X
SCIV	Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais	X	
SWISSMEM	Swissmem	X	
Syna	Gewerkschaft Syna	X	

UNIA	UNIA, Zentralsekretariat	x	
VAK	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein VAK	x	x
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren	x	
VPOD	Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste	x	
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmark-behörden	x	
VSED	Schweizerischer Verband der Einwohnerdienste	x	

Private

		eingeladen	Stellungnahme eingegangen
	Dr. phil. Walser, Romy (Zürich)		x